

**STATUTEN**

**der**

**AKADEMIKERINNEN-VEREINIGUNG BASEL**

Vom 10. November 2008

## **Name und Sitz**

§ 1 Unter dem Namen „Akademikerinnen-Vereinigung Basel“ besteht mit Sitz in Basel ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des ZGB.

## **Zweck**

§ 2 Die Vereinigung hat zum Zweck in Übereinstimmung mit den Statuten des Schweizerischen Verbands der Akademikerinnen (SVA)

- a) die Förderung der wissenschaftlichen Arbeit und beruflichen Stellung der Akademikerinnen,
- b) die Wahrung ihrer Stellung in Gesellschaft, Wirtschaft und Staat,
- c) die Förderung der Frauenbildung und des akademischen Nachwuchses,
- d) die Pflege freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Akademikerinnen aller Fakultäten und Berufe, ohne Unterschied ihrer nationalen, sozialen, konfessionellen, politischen oder rassischen Zugehörigkeit.

## **Mitglieder, ordentliche**

§ 3 Als ordentliche Mitglieder können in die Vereinigung aufgenommen werden: Akademikerinnen, sofern sie sich über einen Studienabschluss ausweisen, der den Anforderungen des internationalen Verbands (IFUW) entspricht,

## **Mitglieder, ausserordentliche**

§ 4 Ausserordentliche Mitglieder können Personen sein, welche:

- a) die Zwecke der Vereinigung anerkennen.
- b) Als ausserordentliche Mitglieder können insbesondere Studentinnen aufgenommen werden.

Ausserordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

## **Eintritt, Austritt**

§ 5 Zuständig für die Aufnahme eines Mitglieds ist der Vorstand.

Der Austritt eines Mitglieds ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur auf Ende des Geschäftsjahres (30. September) erfolgen.

## **Finanzielle Mittel**

§ 6 Die Vereinigung erhält ihre finanziellen Mittel aus den Beiträgen der Mitglieder sowie aus freiwilligen Zuwendungen. Die Höhe der Beiträge wird von der

Vereinsversammlung festgesetzt. Diese kann auch beschliessen, ausserordentliche Beiträge zu erheben. Ausserordentliche Mitglieder bezahlen 2/3 des ordentlichen Jahresbeitrags.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

## **Organe**

§ 7 Die Organe des Vereins sind:

- a) die ordentliche Vereinsversammlung
- b) der Vorstand

## **Einberufung der Vereinsversammlung**

§ 8 Die ordentliche Vereinsversammlung wird einmal im Jahr durch den Vorstand, unter Angabe der Traktanden, 10 Tage vorher, einberufen.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine solche Vereinsversammlung muss innerhalb von 30 Kalendertagen seit Eingang des Begehrens beim Vorstand einberufen werden, wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.

## **Kompetenzen der Vereinsversammlung**

§ 9 Die Vereinsversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Wahl der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Rechnungsrevisorinnen
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge
- e) Beschluss über die Erhebung von ausserordentlichen Beiträgen
- f) Statutenrevision und Auflösung des Vereins

## **Vorsitz der Vereinsversammlung**

§ 10 Die Vereinsversammlung wird von der Präsidentin des Vereins geleitet.

## **Beschlussfassung der Vereinsversammlung**

§ 11 Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Vereinsversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Revision der Statuten, die Auflösung des Vereins und die Erhebung von ausserordentlichen Beiträgen werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

### **Zusammensetzung des Vorstands**

§ 12 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern; diese werden von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Alle Vorstandsmitglieder sind dreimal wieder wählbar. Sie können nach einem Unterbruch von drei Jahren wieder gewählt werden.

### **Kompetenz des Vorstandes**

§ 13 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verfolgt die Ausführung der Vereinszwecke. Er entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder. Er vertritt die Vereinigung nach aussen.

### **Geschäftsjahr**

§ 14 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober.

### **Inkrafttreten**

§ 15 Die vorliegenden Statuten treten sofort nach ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch SVA und IFUW, und ersetzen alle früheren Statuten und Zusatzbestimmungen.

### **Auflösung**

§ 16 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Vereinsversammlung durchgeführt werden, an der mindestens  $\frac{1}{4}$  aller ordentlichen Mitglieder teilnehmen.

Ein allfälliges Vermögen wird akademischen Zwecken zur Verfügung gestellt. Das Nähere hierüber bestimmt die auflösende Vereinsversammlung.